



**traudich -**

Treffpunkt für trauernde Kinder Buchholz e.V.

Trauergruppen für Kinder und Jugendliche

## Satzung

### § 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz und Eintrag

- 1) Der Verein trägt den **Namen** „traudich – Treffpunkt für trauernde Kinder Buchholz e.V.“
- 2) Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein hat seinen **Sitz** in Buchholz in der Nordheide.
- 4) Der Verein ist in das **Vereinsregister** des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen.

### § 2 Zweck und Ziele

#### 1.a) **(Selbst-) Hilfe im geschützten Raum**

Der „Treffpunkt für trauernde Kinder Buchholz e.V.“ will den Kindern und Jugendlichen einen geschützten Raum bieten, damit sie ihren persönlichen Weg finden, die Trauer auszudrücken und damit umzugehen, ohne dabei auf Tabus zu stoßen.

In der Gruppe lernen trauernde Kinder und Jugendliche Gleichaltrige kennen, die wissen, wie einem zumute ist, wenn z.B. Vater oder Mutter, Bruder, Schwester oder Großeltern gestorben sind. Das hilft ihnen, ihre Trauer zu kommunizieren.

#### 1.b) **Prävention**

Das Gefühl der Trauer zeigt sich nicht nur in Traurigkeit, sondern auch in Angst, Verzweiflung, Sorge, Wut, manchmal auch in unverständlicher Erleichterung und Heiterkeitsausbrüchen, in Aggressionen und schweigender Verstocktheit, natürlich auch bei schulischen Problemen sowie in körperlichen Beschwerden.

Das traumatische Erlebnis kann psychische und physische Probleme auslösen.

Ziel des „Treffpunktes für trauernde Kinder Buchholz e.V.“ ist, Betroffene so früh wie möglich bei der Trauerarbeit zu unterstützen, um damit präventiv zu wirken.

#### 1.c) **Verständnis fördern / Auflösung von Isolation**

Der Verein will das Verständnis für sozial ausgegrenzte Menschen fördern.

Kinder und Jugendliche sind oft allein mit ihren Gedanken und Gefühlen, wenn ein nahestehender Mensch stirbt. Andere Mitglieder der Familie sind meist mit ihrer eigenen Trauer- und Situationsbewältigung beschäftigt und können sich so nicht oder nicht ausreichend um die trauernden Kinder kümmern. Freunde, Klassenkameraden etc. wissen oft nicht, wie sie sich verhalten sollen und ziehen sich häufig zurück. Wir helfen diesen Kindern, wieder am „normalen“ gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

#### 1.d) **Aufklärungs- und Betreuungsarbeit / Information**

Der „Treffpunkt für trauernde Kinder Buchholz e.V.“ betreibt darüber hinaus Aufklärungs- und Betreuungsarbeit im Umfeld des trauernden Kindes/Jugendlichen, denn oft wissen die Kontaktpersonen (u.a. Eltern, Angehörige, ErzieherInnen und LehrerInnen) nicht, wie sie die trauernden Kinder begleiten können.

Die Angehörigen bzw. Bezugspersonen, die die Kinder und Jugendlichen begleiten, können an einer parallel stattfindenden „Angehörigengruppe“ unter fachkundiger Anleitung teilnehmen.

#### 1.e) **Beratung, Schulung, Veranstaltungen**

Der Verein möchte die Arbeit seiner ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch **Beratung** und **Schulung** fördern sowie gemeinsame **Veranstaltungen** zur Verbesserung der Zusammenarbeit unterstützen.

2) **Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:**

- a) Gruppenbetreuung der Kinder und Jugendlichen
- b) Beratung der Eltern oder der Bezugspersonen
- c) Vermittlung von Informationen und Kontakten
- d) Mitarbeit möglichst vieler freiwilliger Begleiter
- e) Schulungen der freiwilligen Helfer und Besuch von Veranstaltungen
- f) Vorträge
- g) weitere Ergänzungen möglich

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke** im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten als solche **keine Zuwendung** aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Entstehen Mitgliedern oder ehrenamtlichen Mitarbeitern Auslagen für Vereinstätigkeiten, die im Auftrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden, so werden diese erstattet. Die Aufwendungen können konkret oder im gesetzlichen Rahmen pauschal ersetzt werden.  
Der Vorstand kann nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- 3) Bei **Auflösung** oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Restvermögen einer freien, gemeinnützigen (steuerbegünstigten) Organisation zu, die es für wohlfahrtspflegerische Zwecke verwendet.

**§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

- 1) Mitglied kann **jede** natürliche und juristische **Person** werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine **schriftliche Beitritts-erklärung**, die an den Vorstand zu richten ist.
- 3) Über die **Aufnahme entscheidet** der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin zu begründen. Legt der Antragsteller bzw. die Antragstellerin innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch ein, entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung.
- 4) Über die **Beitragspflicht** und **Beitragshöhe** sowie die **Zahlungsbedingungen** entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Der Beitrag wird zu Beginn eines Kalenderjahres auf ein Konto des Vereins gezahlt bzw. eingezogen und wird auch bei unterjährigem Beitritt in voller Höhe erhoben. Aktiven Ehrenamtlichen im Verein kann auf Antrag vom Vorstand der jährliche Beitrag erlassen werden.
- 5) **professionelle Tätigkeit für den Verein**  
Ein Mitglied kann nach gesonderter Vereinbarung mit zwei Vorstandsmitgliedern eine Vergütung erhalten, insbesondere für die Koordination, Supervision und Aus- und Fortbildung.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die **Mitgliedschaft endet** durch
  - a) freiwilliger Austritt
  - b) Streichung von der Mitgliederliste bzw.
  - c) Ausschluss aus dem Verein
  - d) Tod
- 2) Die **Austrittserklärung** ist **schriftlich** an den Vorstand zu richten. Die Erklärung wird zum Ende des Halbjahres wirksam, in dem sie der Vorstand erhalten hat.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mindestens drei Monate im Rückstand ist. Die **Streichung** ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Über den **Ausschluss** eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausschlussgrund ist vereinschädigendes Verhalten. Der Antrag auf Ausschluss ist als Tagesordnungspunkt für die nächste Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Dem Mitglied muß, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag, die Gelegenheit gegeben werden, von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.
- 5) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem **Ausscheiden** aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- 2) Die Sitzungen aller Organe des Vereins sind vereinsöffentlich.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Zu den **Aufgaben** der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl eines Kassenprüfers bzw. einer Kassenprüferin für ein Jahr
  - d) Verabschiedung des Vereinshaushaltes
  - e) Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit
  - f) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins (§9 + §10 der Satzung)
- 2) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich, an die Person gerichtet, einberufen.
- 3) Eine **Mitgliederversammlung** muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern unter Bekanntgabe aller Tagesordnungspunkte, die zur Beschlussfassung anstehen, schriftlich an die Person gerichtet, **angekündigt** werden.
- 4) Der Vorstand kann eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 5) Der **Vorstandsvorsitzende** oder eine von ihm bestimmte Person **lädt** zur Mitgliederversammlung **ein** und **leitet** diese. Über die Beschlüsse wird eine **Niederschrift** angefertigt, die vom Versammlungsleiter(in) und vom (von der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
- 6) **Beschlussfähigkeit:** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei **Stimmengleichheit** ist die Stimme der/des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend. Ausgenommen davon sind die Paragraphen 8.4, 9 und 10 der Satzung.

## § 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens **drei Personen**:
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/-inJeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Konto- oder Barverfügungen über das Vereinsvermögen unter 500,- Euro kann ein Vorstandsmitglied vornehmen, über 500,- Euro muss ein weiteres Vorstandsmitglied gegenzeichnen.
- 2) Der Vorstand ist **ausführendes Organ** der Mitgliederversammlung und ihr gegenüber rechtspflichtig. Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die **Dauer** von **zwei Jahren** gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister im Amt. Eine mehrmalige **Wiederwahl** ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein **Ersatzmitglied** für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 4) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der abgegebenen Stimmen **abgewählt** werden.
- 5) Der Vorstand kann eine ehrenamtliche oder hauptamtliche **Geschäftsführung** einsetzen. Während der Zeit der Geschäftsführung ruht die Mitgliedschaft des Geschäftsführers.
- 6) Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der **Mehrheit** der abgegebenen Stimmen. Bei **Stimmengleichheit** ist die Stimme der/des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend. Über die Sitzung ist ein **Protokoll** zu führen.
- 7) Der Vorstand wird für die Haftung für **leichte Fahrlässigkeit** freigestellt.

## § 9 Satzungsänderung

**Satzungsänderungen** können durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von **drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen sowie der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss als einer der Tagesordnungspunkte ausdrücklich genannt sein.

## § 10 Auflösung

Die **Auflösung** des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von **drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen sowie der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn bei der Einberufung der Mitgliederversammlung die Auflösung als einer der Tagesordnungspunkte ausdrücklich genannt worden ist.